

Protokoll

über die Sitzung 02/2025 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, am Mittwoch, den 12. Februar 2025.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11.12 Uhr.

Anwesend sind 27 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Hinne, RAin Schwering, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Heise, RAin Hiesserich, RA Hofmeister, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers-Quill, RA Lührmann, RAin Meichsner, RAin Piaskowy, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schröer, RA Dr. Seel, RA Teuner, RAin Winter, RA Wolff.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,

der Geschäftsführer RA Podszun sowie die Geschäftsführerinnen RAin Gzaderi und Syndikus-RAin Koch,

die juristische Referentin, Syndikus-RAin Droste-Franke (ab TOP 4)

der Student der Rechtswissenschaften Humbert (ab TOP 3)

Es fehlen entschuldigt:

RA Dr. Meyer, RA Schaeffer und RA Dr. Wessels

Der Kammervorstand genehmigt die Teilnahme der juristischen Referentin, Syndikus-RAin Anna Droste-Franke, und des Verwaltungspraktikanten Daniel Humbert ab TOP 3.

Tagesordnung

01. RAK Intern

RA Otto ...

Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

02. Kammerversammlung am 09.04.2025

a) Tagesordnung

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf der Tagesordnung -

RA Otto teilt, bezugnehmend auf den vorab in die Web-Akte eingestellten Entwurf, die Gegenstände der Tagesordnung mit.

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Kammerbeitrag 2026

RA Habenstein führt aus, der BGH habe mit Beschluss vom 11.11.2024 entschieden, dass ein Beitragsbescheid, der in der Höhe nicht zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern unterscheide, rechtswidrig sei. Der zugrunde liegende Fall sei im Hinblick auf die Beitragsbemessung mit den hiesigen Gegebenheiten allerdings nicht gänzlich identisch. So enthalte, anders als im Fall des BGH, der Kammerbeitrag der RAK Hamm nicht die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs. Diese werde von nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern nicht erhoben, obwohl sie auch für diese an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen sei. Trotzdem erscheine es angezeigt, bei der Höhe des Kammerbeitrages zu differenzieren. Er rege an, der kommenden Kammerversammlung als Kammerbeitrag für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder 345,00 € und im Übrigen 395,00 € vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Vorstandsbeschluss zu TOP 03. der Vorstandssitzung vom 11.09.2024 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 von 235,00 € auf 395,00 €, für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auf 345,00 €, zu erhöhen.

c) ERV-Umlage 2026

RA Habenstein berichtet, dass zur Höhe der ERV-Umlage 2026 noch keine Information der Bundesrechtsanwaltskammer vorliege.

Beschluss:

Die Beschlussfassung zur Höhe des ERV-Beitrags 2026 wird zurückgestellt.

d) Haushaltsunterlagen

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf der Haushaltsunterlagen -

(1) Verwaltungshaushalt

- Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2024

- Nachtragshaushaltsplan 2025

- Haushaltsvoranschlag 2026

(2) Sonderhaushalt ERV

- Rechnungslegung 2024

- Nachtragshaushaltsplan 2025

- Haushaltsvoranschlag 2026

RA Habenstein führt aus, der Verwaltungshaushalt 2024 habe mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 583.000,00 € abgeschlossen. Geplant sei ein Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 680.000,00 € gewesen. Gründe für die Differenz seien insbesondere Einsparungen in den Titeln EDV und Seminare sowie Mehreinnahmen in den Titeln Zulassungs-/Verwaltungsgebühren, Zwangsgelder, Vermögenserträge/Zinsen und Vermischte Einnahmen gewesen. Diesen würden zwar Mehrausgaben insb. im Titel Abwickler-/Vertretervergütung gegenüberstehen, insgesamt sei aber der Ausgabenüberschuss geringer ausgefallen als prognostiziert.

Für 2025 sei mit einem Ausgabenüberschuss in Höhe von rund 751.000,00 € zu rechnen. Grund hierfür seien u. a. Mehrausgaben für die Abwickler-/Vertretervergütung, für die IT,

die Grundstücksunterhaltung und steigende Personalkosten. RA Habenstein erläutert sodann einzelne Titel des Haushalts. Insgesamt sei der prognostizierte Ausgabenüberschuss in 2025 tragbar.

Für 2026 werde mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro kalkuliert. Dem liege die beabsichtigte Erhöhung des Kammerbeitrages und der Verwaltungsgebühren zugrunde.

Zum Stichtag 31.12.2024 habe das Vermögen der Rechtsanwaltskammer rund 1,9 Millionen Euro betragen, zum Jahresende 2025 sei noch mit einem liquiden Vermögen von 1,2 Millionen Euro zu rechnen.

Nicht in die Kalkulation eingeflossen seien Kosten, die für die Nachfolgesoftware des gekündigten DATEV-Verwaltungsprogramms und zur Lösung der Fremdgeldproblematik entstehen werden. Diese seien zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich kalkulierbar. Hier sei die weitere Entwicklung abzuwarten.

Beschluss:

Die vorgelegten Haushaltsunterlagen werden der Kammerversammlung 2025, vorbehaltlich neuer Zahlen der BRAK zum ERV-Beitrag für das Jahr 2026, zur Beschlussfassung vorgelegt.

e) Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2025

RA Habenstein teilt mit, dass RA Dr. Hoischen und Herr Oliver Heine für die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen und Rechtspfleger Oliver Heine zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Nach der Beschlussfassung fragt RA Hofmeister im Hinblick auf die Neuregelung in § 86a BRAO an, ob und wann eine Änderung der Geschäftsordnung erfolge, um eine hybride Kammerversammlung abhalten zu können.

Präsident Otto erläutert, dass er den Inhalt des § 86a BRAO in seinem Rechenschaftsbericht auf der Kammerversammlung darstellen werde. Er teilt mit, die Geschäftsordnung werde zur Zeit in vollem Umfang überarbeitet, so dass es zeitlich nicht mehr möglich sein werde, auf der diesjährigen Kammerversammlung über eine Änderung der Geschäftsordnung abzustimmen. Es sei beabsichtigt, einen derartigen Tagesordnungspunkt im Rahmen der Kammerversammlung 2026 zu behandeln.

03. Jahresbericht 2024

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf Jahresbericht 2024 -

Beschluss:

Der vorgelegte Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024 wird gebilligt.

04. Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

hier: KI-Leitfaden (Stand: Dezember 2024) – BRAK-Nr. 8/2025

RA Otto weist darauf hin, die Bundesrechtsanwaltskammer habe einen Leitfaden zum berufsrechtskonformen Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz in der Anwaltskanzlei vorgelegt. Er behandle insbesondere Themen der gewissenhaften Berufsausübung und persönlichen Leistungserbringung, der Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und die Transparenzpflichten nach der BRAO.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

05. Gebührenordnung für Fachanwaltschaften

hier: Korrektur § 3 (neu)

- als Anlage in der Web-Akte: Aktenvermerk HGF Peitscher

Bezugnehmend auf den vorab in die Web-Akte eingestellten Vermerk legte RA Peitscher dar, dass es einer redaktionellen Ergänzung im Normtext des § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften bedürfe. Regelungsgestand sei die Aufhebung des Widerrufs der Fachanwaltserlaubnis aufgrund eines nachträglichen Nachweises der Fortbildung. Der Text sei daher durchgehend so zu formulieren, dass sowohl die Rücknahme als auch der Widerruf des Widerrufs der Erlaubnis von der Gebührenfolge erfasst werde.

Beschluss:

§ 3 Abs. 2 der Gebührenordnung für Fachanwaltschaften wird der Kammerversammlung am 09.04.2025 wie folgt zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

„§ 3

(1) ...

(2) Für Rücknahme oder Widerruf des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung wegen unterlassener Fortbildung wird eine Gebühr von 175,00 € erhoben, wenn die Rücknahme oder der Widerruf darauf beruht, dass erst nach dem Widerruf der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht geführt wird, obwohl dies bereits vor dem Widerruf hätte erfolgen können.“

06. Besetzung des Fachanwaltsausschusses Familienrecht

hier: Neubesetzung für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2029

RAin Friebertshäuser-Kauermann teilt mit, ...

Beschluss:

RA Günther Teuner, Arnsberg, RA Michael K. Wolff, Essen, und RAin Jutta Neusius-Kruse, Witten, werden als ordentliche Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Familienrecht für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2029 bestellt.

07. Berichte und Hinweise

a) 81 Präsidentenkonferenz am 22.01.2025 in Berlin

insbes.

- BGH-Anwaltschaft
- Abkündigung der „On-Premise-Lösung DATEV Berufsorganisation RAK“
- Umgang mit Fremdgeldern

RA Otto führt zu den wesentlichen Erörterungen der Präsidentenkonferenz aus.

Erneut sei über den Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin, anstelle der BGH-Singularzulassung eine BGH-Fachanwaltschaft einzuführen, abgestimmt worden. Notwendig geworden sei dies aufgrund eines förmlichen Fehlers des bereits hierzu in der Hauptversammlung am 29.09.2024 gefassten Beschlusses. Der Antrag der Kammer Berlin sei nunmehr abgelehnt worden.

Weiteres wichtiges Thema sei die Kündigung des DATEV-Verwaltungsprogramms zum 31.12.2027 gewesen. Da diese Software zentral für die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern sei, bestehe dringender Handlungsbedarf, um eine Nachfolgelösung zu finden. Um die Anforderungen an eine neue Software zu bestimmen, sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die aus den Rechtsanwaltskammern Hamm, München, Frankfurt, Stuttgart und Hamburg bestehe. Die Rechtsanwaltskammer Hamm sei bereit, maßgeblich mitzuwirken und auch Personal zur Verfügung zu stellen. Die BRAK solle im Prozess eine koordinierende, nicht aber eine führende Rolle einnehmen, da nicht sie, sondern die regionalen Rechtsanwaltskammern Anwender der Software seien. Nicht von der Thematik betroffen seien die Rechtsanwaltskammern, welche nicht das DATEV-Verwaltungsprogramm, sondern die Software „Kammerdiener“ nutzen. Dies seien bislang 6 Rechtsanwaltskammern, zudem würden Anfragen weiterer 8 Kammern zum Beitritt vorliegen. Kapazitätsmäßig sei diese Software nicht in der Lage, alle Rechtsanwaltskammern aufzunehmen. Wenn aber etwa die Hälfte der Rechtsanwaltskammern sie nutze, seien nicht alle gleichermaßen von der DATEV-Kündigung betroffen. Auch dies schließe eine zentrale Lösung über die BRAK aus. Die Kosten einer neuen Softwarelösung seien grob mit 4 bis 14 Millionen Euro zu schätzen. Diese könnten auf die Rechtsanwaltskammern, die das neue Programm einsetzen wollen, nach der Anzahl ihrer Mitglieder umgelegt werden. Verabredet sei, dass die Arbeitsgruppe bis zur Präsidentenkonferenz am 13.03.2025 ein Konzept zum weiteren Vorgehen erarbeite.

Nachdem das BMF letztmalig seinen Nichtbeanstandungserlass bei Verstößen gegen die CRS-Meldepflichten bis zum 31.12.2025 verlängert habe, ergebe sich, so RA Otto weiter, auch bei den anwaltlichen Fremdgeldkonten unmittelbarer Handlungsdruck. Banken drohe nach Auslaufen des Nichtbeanstandungserlasses bei Verstößen gegen die Meldepflicht ein hohes Bußgeld, so dass davon auszugehen sei, dass sie Fremdgeldkonten kündigen werden. Betroffen seien nicht nur anwaltliche Anderkonten, sondern auch Geschäftskonten, die zur Verwaltung von Fremdgeldern genutzt werden. Eine Lösung könnte die Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Verwaltung von Fremdgeldern durch die Anwaltschaft nach dem Vorbild einer französischen CARPA sein. Eine CARPA sei eine unabhängige (Fremdgeld-) Kasse der französischen Rechtsanwälte. Französische Anwälte dürften über Fremdgelder nicht frei verfügen, vielmehr müssten diese über eine CARPA laufen. So überprüfe z. B. die Pariser CARPA softwaregestützt durch 30 Mitarbeiter 2500 Finanzaktionen täglich auf Geldwäscherisiken. Die Pariser CARPA habe für die Errichtung des e-CARPA-Systems eine Anschubfinanzierung in Höhe von 7 Mio. Euro geleistet und investiere rund 15 Mio. Euro pro Jahr für laufende Kosten. Das System

solle sich allerdings durch die Verzinsung der geprüften und hierzu zwischenzeitlich verwahrten Gelder selbst tragen. Insgesamt bewältige die Pariser CARPA jährlich ein Transaktionsvolumen von 40 Mrd. Euro.

Die Angelegenheit wird diskutiert.

Angemerkt wird, dass die französischen Verhältnisse, etwa im Hinblick auf die Regelungen zur Kostenerstattung, nicht mit den deutschen vergleichbar sein könnten. Bezweifelt wird auch, dass eine Kündigungswelle der Banken von anwaltlichen Fremdgeldkonten mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbar wäre. Infrage gestellt wird zudem, dass keine kleineren Lösungen denkbar seien, mit denen Geldwäscherisiken im Umgang mit Fremdgeldern begegnet werden könnte.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Amtseinführung des Leitenden OStA der Staatsanwaltschaft Essen und Würdigung seiner Amtsvorgängerin am 07.02.2025 in Essen

RA Hinne berichtet über die Amtseinführung von LOStA Henning Wilke.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe am 07.02.2025 in Karlsruhe

RA Otto berichtet über die Veranstaltung. Gesprochen habe u. a. der Staatssekretär des Justizministeriums Baden-Württemberg Siegfried Lorek. Dieser habe darauf hingewiesen, dass die RVG-Anpassung, nachdem sie in das Betreuervergütungsgesetz integriert worden sei, der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Diese sei aber nicht sicher, so dass das Kostenrechtsänderungsgesetz noch der Diskontinuität unterfallen könne.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Auswärtige Vorstandssitzung am 10./11.07.2025 in Münster

- als Tischvorlage: Anmeldebogen -

RAin Schwering berichtet über das geplante Programm der auswärtigen Vorstandssitzung. Tagungshotel sei das Stadthotel Münster. Sie bittet darum, den als Tischvorlage ausliegenden Anmeldebogen ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzureichen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

e) Dämmerschoppen 2026

hier: Festlegung des Termins

Beschluss:

Der Dämmerschoppen im Jahre 2026 findet am 09.01.2026 statt.

08. Aus- und Fortbildung

**a) Abstimmungsgespräch zur Beschulung der Rechtsanwalts- und
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Regierungsbezirk Detmold vom
18.12.2024**

RAin Droste-Franke führt zu den Inhalten des Abstimmungsgesprächs aus. Insgesamt seien im Regierungsbezirk Detmold deutlich sinkende Schülerzahlen zu verzeichnen. In drei Berufskollegs sei die Zahl der Auszubildenden niederfrequent, sodass eine Fachklassenschließung drohe. Es empfehle sich daher dringend, an diesen Standorten die Kolleginnen und Kollegen anzuschreiben und um eine vermehrte Ausbildung zu werben.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Nachbesetzung Arbeitnehmervertreter im Berufsbildungsausschuss

RAin Droste-Franke berichtet, ...

Beschluss:

Frau Gudrun Westhues, Beckum, wird mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied auf Seiten der Arbeitnehmervertreter in den Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm für die laufende Amtsperiode bis zum 14.02.2026 berufen.

09. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

10. Verschiedenes

RA Hofmeister führt aus, ...

Zusatztagesordnung

01. Spezialzuständigkeit OLG Hamm

RA Otto berichtet, ...

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

02. Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“

Mitgestaltung der Produktentwicklung „digitales Eingabesystem“ und „Konzeption einer Kommunikationsplattform“

RA Otto führt aus, im Rahmen der Entwicklung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens wolle die „DigitalService GmbH“ des Bundes im Auftrag des BMJ die Anwaltschaft aktiv einbinden. Konkret gehe es um die Entwicklung digitaler Eingabesysteme zur Klageeinreichung und die Konzeption einer Kommunikationsplattform, über die der Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess erleichtert werden soll. Zur Einbindung sollen unterschiedliche Formate, z.B. Befragungen und Interviews, geschaffen werden. Um sich für die Teilnahme registrieren und die Produktentwicklung mitgestalten zu können, sei über die BRAK ein Link zum Projekt mitgeteilt worden. Das Schreiben der BRAK mit diesem Link werde den Vorstandsmitgliedern im Nachgang zur Sitzung über die Web-Akte zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung: 13:55 Uhr.

Hamm, 12. Februar 2025 Pei. / CJ /SG

gez. Otto
Otto

gez. Schwering
Schwering